



# Gemeinde Parbasdorf

2232 Parbasdorf 32

Tel.: 02247/57033

Fax: 02247/57066

Parteienverkehr: Montag 14.00 – 18.00 Uhr

E-mail: [gemeinde.parbasdorf@aon.at](mailto:gemeinde.parbasdorf@aon.at)

[www.gemeinde-parbasdorf.at](http://www.gemeinde-parbasdorf.at)

UID-Nummer: ATU 56857823

Parbasdorf, am 17.02.2021

Bearbeiter: Susanne Tröster

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Parbasdorf hat in seiner Sitzung vom 15.02.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG 2021**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den öffentlichen Gemeindefriedhof der Gemeinde Parbasdorf

#### **§1 Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

#### **§ 2 Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen bzw. Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen (für 10 Jahre):

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für bis zu 4 Leichen / Urnen             | € 250, --   |
| 2. für bis zu 6 Leichen / Urnen             | € 350, --   |
| b) Sonstige Grabstellen:                    |             |
| 1. Grüfte (für 30 Jahre) und zwar           |             |
| zur Beisetzung für bis zu 6 Leichen / Urnen | € 1.200, -- |
| 2. Urnennischen (für 10 Jahre) und zwar     |             |
| zur Beisetzung für bis zu 4 Urnen           | € 600,--    |

### **§ 3 Verlängerungsgebühren**

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### **§ 4 Beerdigungsgebühren**

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab ohne Deckel        | € 450, --   |
| b) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab mit Deckel einfach | € 850, --   |
| c) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab mit Deckel doppelt | € 1.100, -- |

- d) Beisetzung einer Leiche bzw. Urne in einer Gruft € 1.250, --
- e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 150, --

Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13:00 und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 dieser Bestimmung um 30%.

### § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,--.

### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Die bis dahin gültige Friedhofsgebührenverordnung 2012 (Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2011) tritt damit zeitgleich außer Kraft.



Bürgermeister Gregor Iser



Angeschlagen am: 19.02.2021

Abgenommen am: 08.03.2021

Genehmigung von der  
Landesregierung NÖ  
Abt. Verordnungsüberprüfung  
am: 15 März 2021